

Löhne für das Hotel- und Gastgewerbe im Burgenland gültig ab 1. Mai 2013

Die Lohntabelle gilt für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Fachgruppe Gastronomie und der Fachgruppe Hotellerie des Bundeslandes Burgenland angehören.

Ausgenommen sind Professionisten, geprüfte Kesselheizer und Chauffeure. Diese werden nach den geltenden Lohnsätzen des Kollektivvertrages ihrer Branche entlohnt.

Bereitstellung von Quartier: Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Betrag von 2,91 Euro einbehalten werden.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst 20,70 Euro.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Arbeitnehmer der Lohngruppen 1. Service und 2. Beherbergung, die über so ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, dass sie den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Lohnzuschlag von **monatlich 30,00 Euro**, sofern die Anwendung für Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Jahresremuneration: Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 Prozent des jeweiligen Mindestmonatsbezuges (Tariflohnes), jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe des tatsächlichen ins Verdienen gebrachten Lohnes für die Normalarbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivvertrages):

- a. Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet (§ 19 d Arbeitszeitgesetz - AZG idF BGBl. I Nr. 61/2007).
- b. Für Teilzeitbeschäftigte gelten alle in diesem Kollektivvertrag angeführten arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die in den Lohnabkommen vereinbarten Mindestlöhne gebühren Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis der vereinbarten Arbeitsstunden zur Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte. Für die Regelung des Mehrarbeitszuschlages gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 d Arbeitszeitgesetz (AZG) idF BGBl. I Nr. 61/2007.
- c. Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl. I Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 38/2012, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Lohnordnung (Punkt 8 g des Kollektivvertrages)

Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte im Sinne des § 471 b ASVG beträgt 120 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die der Tätigkeit entsprechende Beschäftigungsgruppe.

Diese Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die festgelegten Löhne sind Bruttolöhne und gelten für eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche. Die Normalarbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage aufzuteilen. Als Stundenlohn gilt ein Hundertdreiundsiebzigstel (1/173) des Monatslohnes. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % des Normalstundenlohnes.

Lehrlingsentschädigungen:

Koch/Köchin, Restaurantfachmann/frau, Gastronomiefachmann/frau, Systemgastronomiefachmann/frau	
1. Lehrjahr	€ 591,00
2. Lehrjahr	€ 659,00
3. Lehrjahr	€ 791,00
4. Lehrjahr und Doppellehre	€ 851,00

Lehrlinge haben auch Anspruch auf ein Pauschale für die Dienstkleidung in der Höhe von € 35,20, bei der Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau beträgt das Dienstkleidungspauschale € 52,80.

(männlich, weiblich)	Monatslohn für die Normalarbeitszeit				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
1. Service	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
1.1. Maitre d´hotel, Oberkellner mit mindestens fünf Servierkräften	1.779,00	1.823,48	1.867,95	1.912,43	1.956,90
1.2. Maitre d´hotel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als fünf Servierkräften, Barchef	1.706,00	1.748,65	1.791,30	1.833,95	1.876,60
1.3. Chef de rang (Abteilungschef), Chef d´etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachkraft)	1.611,00	1.651,28	1.691,55	1.731,83	1.772,10
1.4. Demi chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit Lehrabschlussprüfung	1.527,00	1.565,18	1.603,35	1.641,53	1.679,70
1.5. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis Restaurantfachkraft in der Behaltezeit*	1.391,00	1.425,78	1.460,55	1.495,33	1.530,10
1.6. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.357,00	1.390,93	1.424,85	1.458,78	1.492,70

2. Beherbergung	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11- 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
2.1. Chefportier (Chefrezeptionist) Altenhilfe mit Ausbildung (L 1)	1.774,00	1.818,35	1.862,70	1.907,05	1.951,40
2.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier; Gouvernante	1.536,00	1.574,40	1.612,80	1.651,20	1.689,60
2.3. Portierassistent (Rezeptionsassistent), Lohndiener	1.408,00	1.443,20	1.478,40	1.513,60	1.548,80
2.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.377,00	1.411,43	1.445,85	1.480,28	1.514,70
2.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.353,00	1.386,83	1.420,65	1.454,48	1.488,30

*gemäß § 18 Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Nähere Auskünfte erteilen die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland:
 Fachgruppengeschäftsführer Ing. Franz Perner, Tel. 05 90 907-3610
 Christian Mancs, Tel. 05 90 907-3620

und das Servicecenter der Wirtschaftskammer Burgenland:
 Mag. Bernhard Pammer, Tel. 05 90 907-2330
 Michael Heindl, Tel. 05 90 907-2320

(männlich, weiblich)	Monatslohn Für die Normalarbeitszeit				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
3. Küche	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
3.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens fünf Köche oder Köchinnen) Küchenleiter	2.181,00	2.235,53	2.290,05	2.344,58	2.399,10
3.2. Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften	1.903,00	1.950,58	1.998,15	2.045,73	2.093,30
3.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter Alleinkoch	1.717,00	1.759,93	1.802,85	1.845,78	1.888,70
3.4. Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanager, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch), Küchenwirtschafterin	1.616,00	1.656,40	1.696,80	1.737,20	1.777,60
3.5. Koch mit Lehrabschlussprüfung, Küchenfleischer	1.383,00	1.417,58	1.452,15	1.486,73	1.521,30
3.6. Koch ohne Lehrabschlussprüfung, Koch in der Behaltezeit*	1.356,00	1.389,90	1.423,80	1.457,70	1.491,60

4. Andere Tätigkeit	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
4.1. Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso	1.353,00	1.386,83	1.420,65	1.454,48	1.488,30
4.2. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso	1.320,00	1.353,00	1.386,00	1.419,00	1.452,00
4.3. Wäscherin, Büglerin, Näherin	1.320,00	1.353,00	1.386,00	1.419,00	1.452,00
4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen und MitarbeiterInnen Systemgastronomie ungelern	1.320,00	1.353,00	1.386,00	1.419,00	1.452,00

*gemäß § 18 Berufsausbildungsgesetz

Ergänzung zur Lohntafel

„Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind jeweils dem vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.“